



Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
anerkannter Naturschutzverband gem. § 56 SächsNatSchG

AVS e.V. · Max-Weigelt-Straße 22 · 09221 Neukirchen/Erzgeb.

SATZUNG

Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung

am 28.03.2015

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Ehrenämter, Funktionen, Tätigkeiten oder sonstige Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. Die Abkürzung lautet AVS.
2. Der AVS hat seinen Sitz in Chemnitz und erstreckt sich auf das Territorium des Regierungsbezirkes Chemnitz.
3. Der AVS ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 295 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Der AVS ist Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
5. Der AVS ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Jahresendliche Überschüsse sind für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden. Dafür können Rücklagen gebildet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile vom AVS erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Verbandszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Das Anliegen des AVS ist Erhaltung, Schutz und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der

Allgemeinheit, des Weiteren die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei im Fischereibezirk, die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Castingsports (Turnierangel-sport) und die Zusammenarbeit in fischereilichen Belangen mit anderen Bundesländern durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen.

3. Die Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung werden erreicht durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutz-gesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Wasser- und Tierschutzes, insbesondere durch:
 - a) Mitwirkung bei der Gesetzesgebung auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der Landschafts-pflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Fischerei
 - c) Vertretung der anglerischen Interessen von Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tierwelt und Pflan-zenwelt gerichtet ist
 - d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer
 - e) Erwerb und Pachtung von Gewässern
 - f) Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirt-schaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens
 - g) Durchführung von Hege- und Pflegemaßnahmen lt. Fischerei-gesetz
 - h) Fischeaufzucht und Fischbesatz
 - i) Förderung und Pflege des Angelns
 - j) Förderung des Castingsportes (Turnierangeln)
 - k) Förderung der Anglerverbandsjugend
 - l) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit
 - m) Unterstützung von Veranstaltungen entsprechend der Satzungsziele

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der AVS setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) mittelbare Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrenpräsident
2. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Angelvereine e.V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,
 - b) Angelverein-Vereinigungen e.V., die aus territorialen oder anderen Gründen bestehen und deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,
 - c) Angel-Abteilungen oder Angel-Sektionen von Vereinen e.V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des AVS durch Beschluss des Präsidiums. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium, die nicht begründet werden muss.

3. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder (natürliche Personen) der in § 3 unter Pkt. 2 a), 2 b) und 2 c) dieser Satzung benannten ordentlichen Mitglieder.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums an Einzelpersonen, die sich um den Schutz und Erhalt der Gewässer und der Natur, die Entwicklung von Angelei und Fischerei und die Förderung des Castingsports in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden. Handelt es sich um mittelbare Mitglieder des AVS, wird Ihnen in Anerkennung der Leistung die Beitragszahlung an den AVS erlassen.
5. Die Ehrenpräsidentschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um die Belange des AVS im höchsten Maße und langjährig verdient gemacht haben. Mit der Ehrenpräsidentschaft ist immer eine Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3, Pkt. 4 dieser Satzung gekoppelt. Es kann stets nur einen amtierenden Ehrenpräsidenten geben.
6. Einzelpersonen, Unternehmen oder Fachverbände, die die Ziele des AVS unterstützen, können auf Vorschlag durch Beschluss des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder aufgenommen oder entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.) Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVS. Dieses Recht entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die mittelbaren Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer gewählten Beitragssparte die ausgewiesenen und freigegebenen Verbandseigentums- und Verbandspachtgewässer waidgerecht zu beangeln. Neben den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen sind die gültige Gewässerordnung und alle Regelungen gemäß gültigen Festlegungen des AVS als Fischereirechtinhaber, die in Verbandszeitschriften und auf der Verbandshomepage veröffentlicht werden, einzuhalten. Bei Verstößen kann dem mittelbaren Mitglied das Recht auf Beangelung der Verbandsgewässer auf Zeit entzogen werden.

II.) Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung des AVS an und sind zur Einhaltung verpflichtet. Bei noch bestehenden Widersprüchen in einer Satzung eines ordentlichen Mitgliedes zur Satzung des AVS hat die Satzung des AVS den Vorrang. Den ordentlichen Mitgliedern wird empfohlen, ihre Satzung der des AVS anzugleichen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und dem Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der ehrenamtlichen Hege und Pflege der Verbandseigentums- und Verbandspachtgewässer zu beteiligen. Die verbindliche Zuweisung von festen Pflegegewässern oder Pflegeabschnitten an die ordentlichen Mitglieder kann durch den AVS erfolgen. Der Pflegeumfang wird in separaten Pflegeverträgen geregelt. Die Betreuung und Pflege der Verbandsgewässer hat Vorrang gegenüber möglichen Eigentums- und Pachtgewässern der Mitglieder selbst.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVS zu unterstützen und den AVS bei Kenntnis über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium, insbesondere über zur Verpachtung stehende Fischereirechte oder zum Verkauf stehende Gewässer umgehend zu informieren.

5. Die Mitglieder räumen dem AVS an Gewässern, die zum Verkauf stehen, oder an Fischereirechten, die zur Verpachtung stehen, das Vorkaufs- bzw. Vorpachtrecht ein. Die Mitglieder geben keine direkten oder indirekten Kauf- bzw. Pachtangebote zu Gewässern oder Fischereirechten, zu denen der AVS selbst Angebote einbringt, ab. Die Mitglieder geben keine Pachtangebote zu Fischereirechten an Gewässern ab, an denen der AVS Fischereipächter ist oder das Fischereirecht vormals gepachtet hatte, es sei denn, der AVS bestätigt auf Anfrage des Mitgliedes schriftlich seinen Interessensverzicht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Mitglieder nach gültiger Beitragsordnung und gemäß Beitragsrechnung fristgerecht an den AVS zu entrichten. Nach Fristablauf ist das Mitglied ohne Mahnung im Verzug.
7. Die ordentlichen Mitglieder haben die Erfüllung dieser Pflichten durch eigene Satzungsregelungen gegenüber ihren Vereinsmitgliedern als mittelbare Mitglieder des AVS sicherzustellen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder im AVS erlischt
 - a) durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des AVS mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Der Austritt kann bis zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) mit Wirkung zum Ende des Jahres (31.12.) erfolgen.
 - b) durch Auflösung des ordentlichen Mitgliedes.
 - c) durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 der AVS-Satzung nicht mehr vorliegen.
 - d) durch Ausschluss wegen groben oder mehrfachen Verstoßes gegen die AVS-Satzung und/oder wegen Handlungen, die das Ansehen des AVS oder eines seiner Mitglieder schwer geschädigt hat.
 - e) durch Ausschluss wegen Weigerung der Teilnahme an der satzungsgemäßen Pflicht gemäß § 4, Absatz II.
 - f) wegen wiederholtem Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
 - g) durch Auflösung des AVS.
2. Alle nach 1.a) bis 1.f) ausscheidende bzw. ausgeschiedene, ordentliche Mitglieder haben keinerlei Rechte am AVS-Vermögen.
3. Über Aberkennungen der ordentlichen Mitgliedschaft oder Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium des AVS. Vorher wird dem ordentlichen Mitglied die Möglichkeit gegeben, gegenüber dem Präsidium des AVS mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Die anschließende Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg steht gegen die Entscheidung offen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung oder Tod.
5. Die mittelbare Mitgliedschaft im AVS erlischt,
 - a) wenn die Mitgliedschaft bei einem ordentlichen AVS-Mitglied endet,
 - b) wenn die Mitgliedschaft des ordentlichen AVS-Mitglieds im AVS endet,
 - c) durch Ausschluss, der vom ordentlichen AVS-Mitglied beschlossen wird,
 - d) durch Tod.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des AVS sind:

1. das Präsidium,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Präsidium

1. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein entsprechend § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die des Vizepräsidenten im Innenverhältnis nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten gilt. Beide sind an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten, der nicht gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds sein darf,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Referenten für Umwelt- und Gewässerschutz,
 - f) dem Referenten für Gewässerwirtschaft,
 - g) dem Referenten für Jugendarbeit
 - h) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Angeln,
 - i) dem Referenten für Casting.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Tod oder Austritt eines Präsidiumsmitgliedes ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Dabei kann die Präsidiumsfunktion durch Kooptation eines Kandidaten in offener Abstimmung neu besetzt werden.
5. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr rechenschaftspflichtig.
6. Das Präsidium ist jährlich mindestens viermal vom Präsidenten einzuberufen, der auch die Sitzungen leitet. Die Einladung kann mittels Brief, Fax oder E-Mail mit 7-tägiger Ladungsfrist erfolgen.
7. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb einer Frist von 3 Wochen durchgeführt werden. Das Verlangen hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe und mit Unterschrift aller Antragsteller zu erfolgen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Das Präsidium legt die Grundzüge der AVS-Arbeit fest. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Beschluss von Finanz-, Geschäfts-, Beitrags-, Wahl- und anderen Verbandsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - b) Beratung des Geschäftsberichtes

- c) Haushaltvoranschlag und Festlegung von Aufwandsentschädigungen
 - d) Vermögensverwaltung einschließlich Kauf und Verkauf von dinglichen Vermögenswerten
 - e) Abschlüsse von Dienstverträgen für Geschäftsführer und andere Mitarbeiter
 - f) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - g) Ahndung von Verstößen gegen die Gewässerordnung durch Abmahnung oder befristeten Entzug der Erlaubnis zur Be-angelung der Verbandsgewässer
 - h) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Verordnungen und sonstige verbandliche Regelungen des AVS durch Abmahnung, Aberkennung der Mitgliedschaft oder Ausschluss
10. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach §3, Absatz 2.
 11. Das Präsidium beruft die Delegierten des AVS für Delegiertenversammlungen übergeordneter Verbände auf Landes- und Bundesebene.
 12. Das Präsidium kann zur Erfüllung der Aufgaben des AVS eine Geschäftsstelle einrichten. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des AVS. Mitglieder des Präsidiums können auch Arbeitnehmer des AVS sein. Die Funktionen Geschäftsführer und Präsident können nicht von einer Person wahrgenommen werden.
 13. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 14. Über den Kauf und Verkauf von Gewässern, Grundstücken, Gebäuden und Anlagen entscheidet das Präsidium.
 15. Der Vorstand nach BGB kann zur Zweck- und Aufgabenerfüllung Darlehen und Kredite für den AVS aufnehmen.
 16. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen. Er besitzt aber im Präsidium kein Stimmrecht.

§ 8

Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVS werden von der Mitgliederversammlung für die fünfjährige Amtsperiode des Präsidiums mindestens 2 Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens zweimal und erstellen zu den Prüfungen ein Revisionsprotokoll.
3. Die Revisoren sind einzeln kontrollberechtigt.
4. Zur Mitgliederversammlung berichten die Revisoren den Delegierten und dem Präsidium zur Haushaltsabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und zum Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzumachen. Die Veröffentlichung auf der Verbandsinternetseite des AVS oder in einer den Mitgliedern zugehenden Verbandszeitschrift ist dabei ausreichend.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist schriftlich per einfachen Brief einzuberufen. Maßgeblich dafür ist der Poststempel. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberu-

fen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Präsidenten verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, zu der der Präsident auch Gäste einladen kann.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Revisoren
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresendabrechnung und Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und Präsidium
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
 - e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium durch Antrag vorgebracht werden
 - f) Entscheidung über die Berufungen gegen Aberkennung der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Präsidium eingehen. Bei Anträgen unmittelbar zur Mitgliederversammlung ist gemäß der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die mit der satzungsgemäßen Einladung zu versenden ist, zu verfahren.
5. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - c) der Ehrenpräsident
 - d) die Ehrenmitglieder
6. Die ordentlichen Mitglieder können pro 100 ihrer mittelbaren Mitglieder einen Delegierten entsenden. Für angefangene 100 mittelbare Mitglieder kann ebenfalls ein Delegierter entsendet werden. Grundlage bildet der Mitgliederstand der ordentlichen Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.
7. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vollmachtserteilung ist für begründet nicht anwesende Mitglieder möglich, jedoch können auf anwesende Delegierte höchstens zwei Stimmen entfallen.
8. Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben jeweils eine Stimme.
9. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes entfällt, wenn für das abgelaufene Geschäftsjahr fällige Beiträge nicht vollständig entrichtet wurden.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe gefordert wird. Zur Durchführung von Wahlen erlässt das Präsidium auf Grundlage der Satzung und gesetzlicher Bestimmungen eine Wahlordnung.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben soll.

§ 10

Gewässerordnung

1. Die Gewässerordnung beinhaltet die Regeln, Gebote, Verbote, Pflichten und fischereilichen Vorgaben zum Verhalten an den Eigentums- und Pachtgewässern und zur Ausübung der Angelfischerei an diesen. Diese sind für die Mitglieder zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben verbindlich.

2. Das Gewässerverzeichnis und die darin enthaltenen gewässerspezifischen Regelungen sind Bestandteil der Gewässerordnung
3. Jedes mittelbare Mitglied erhält über die ordentlichen Mitglieder bei Aufnahme oder bei Neuauflage der Gewässerordnung ein gedrucktes Exemplar.
4. Die Gewässerordnung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden und steht zusätzlich auf der Internetseite des AVS zum Herunterladen zur Verfügung.
5. Die Gewässerordnung kann entsprechend notwendiger Belange geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden mindestens durch eine der folgenden Varianten bekanntgegeben:
 - a) Internetseite
 - b) oder Verbandszeitschrift
 - c) oder Einlageblätter im Erlaubnisschein
6. Kontrollorgan ist die ehrenamtliche Gewässeraufsicht. Vorfälle, die zur Ahndung kommen, werden von den Kontrolleuren protokolliert.
7. Prüforgän für festgestellte Verstöße ist die Geschäftsstelle des AVS.
8. Verstöße können mit Abmahnungen oder entsprechend den Regelungen der Gewässerordnung mit befristetem Entzug des Erlaubnisscheins zur Beangeltung der Verbandsgewässer geahndet werden.
9. Abmahnungen mit Belehrung und Hinweis auf Folgen im Wiederholungsfalle obliegen der Geschäftsstelle.
10. Vollzugsorgan für die Ahndung von Verstößen gegen die Gewässerordnung mit befristetem Erlaubnisscheinentzug zur Beangeltung der Verbandsgewässer ist das Präsidium. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, mit Frist von 4 Wochen nach Aufforderung (Poststempel) zum Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen und schriftliche Darlegungen von möglichen Zeugen beizubringen. Die folgende Entscheidung des Präsidiums ist endgültig. Der Rechtsweg ist dabei nicht ausgeschlossen.

§ 11

Ausschüsse

1. Zu Fragen und Aufgabenstellungen des Umwelt-, Fischerei- und Gewässerschutzes, der Gewässernutzung und Bewirtschaftung der Angel- und Aufzuchtgewässer, der Jugendarbeit, des Angelns und des Castingsports können durch die zuständigen Referenten eigenverantwortlich Ausschüsse gebildet werden. Die Referentenausschüsse sind beratende Gremien des Referenten außerhalb des Präsidiums.
2. Das Präsidium kann zudem in besonderen Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Präsidiumsausschusses, sofern er kein Präsidiumsmitglied ist, kann auf Einladung ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 12

Aufwendungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind in ihren Funktionen ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet.
4. Es kann an Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse des Verbandes bei einem besonderen ehrenamtlichen Engagement ein Ehrenamtspauschbetrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gezahlt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage des Verbandes erlaubt.

§ 13

Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen des AVS bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben der Präsident und der Vizepräsident zu regeln.
3. Nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rückführung von Vermögensanteilen aus öffentlicher Hand fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Restvermögen dem Landesverband Sächsischer Angler e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Ermächtigung

Das Präsidium des AVS ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung des AVS wurde am 28.03.2015 auf der Mitgliederversammlung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde Elster e.V. in Glauchau beschlossen und tritt mit Eintragung am Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.

Eintragung im Register des Amtsgerichts Chemnitz am 29.07.2015